

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 2. Februar 1994



300. Quartierplan Leisihalden, Wetzikon

Am 17. Dezember 1993 ersuchte der Gemeinderat Wetzikon um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 23. November 1988, 10. Juni 1992 und 3. November 1993 betreffend Festsetzung des Quartierplans Nr. 4.50/508 Leisihalden. Gde. Wetzikon

Die Festsetzungsbeschlüsse wurden im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss der Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 13. Dezember 1993 sind gegen den geänderten bzw. materiell ergänzenden Festsetzungsbeschluss vom 3. November 1993 keine Rechtsmittel mehr eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Nordwesten durch die Hittnauer- und die Adetswilerstrasse, im Nordosten durch den Burgtobelbach und den Waldrand, im Südosten durch den Waldrand sowie im Südwesten durch den Waldrand, den Chämtnerbach, die Tösstalstrasse S-3, den Walenbach und die Walenbachstrasse begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Wetzikon.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen drei von der Hittnauerstrasse abzweigende Stichstrassen (Strasse Im Mettle, Wallenbachstrasse sowie eine unbenannte Strasse), die von der Tösstalstrasse S-3 abzweigende Eichholzstrasse und Mülistrasse sowie verschiedene interne Quartierstrassen (Weinbergstrasse, Rebhalde, Leisihaldenstrasse und verschiedene Stichstrassen). Ferner wurden noch verschiedene Fusswegverbindungen ausgeschieden.

Die an den Quartierstrassen mit einem Abstand von 15 m bis 19 m und an den Fusswegverbindungen mit einem Abstand von 12 m bis 13 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und Wege. An diesen wurden auch Längenprofile als Niveaulinien festgesetzt. Die mit RRB Nr. 609/1950 entlang der Tösstalstrasse S-3, mit RRB Nr. 5350/1973 entlang der Wallenbachstrasse und mit RRB Nr. 75/1988 entlang der Hittnauerstrasse im Verkehrsbaulinienplan enthaltenen Baulinien sind richtig eingetragen. Bei den Einmündungen der Quartierstrassen in die vorerwähnten Strassen werden die Baulinien der letzteren teilweise geöffnet. Die mit RRB Nrn. 379/1964 und 3305/1966 an der Eichholzstrasse, an der Weinbergstrasse und an der Leisihaldenstrasse genehmigten Baulinien werden teilweise bzw. vollumfänglich aufgehoben. Die Gewässerbaulinien am Chämtnerbach, am Walenbach und am Burgtobelbach werden in separaten öffentlichen Verfahren festgesetzt.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation) sowie die Ordnung des Geldausgleichs. Die Kosten für die Werkleitungen (Wasser und Elektrizität) werden gemäss den separaten Anschlussgebührentarifen der Gemeindewerke Wetzikon verrechnet.

Der Gemeinderat Wetzikon wird im Rahmen von Baubewilligungsverfahren die einzelfallweise Zuordnung der Lärmempfindlichkeitsstufen gemäss Art. 44 Abs. 3 der Lärmschutzverordnung (LSV) vorzunehmen und im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens die entsprechenden Auflagen nach Art. 31 Abs. 1 lit. b LSV zu machen haben.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschlüssen des Gemeinderates Wetzikon vom 23. November 1988, 10. Juni 1992 und 3. November 1993 festgesetzte Quartierplan Nr. 4.50/508 Leisihalden wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Wetzikon, 8620 Wetzikon (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 2. Februar 1994



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller